

Besondere Bedingung Nr. 5087 Eichkosten

In teilweiser Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999) ist vereinbart, dass nach einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Sache erforderliche, anfallende Eichkosten unter Abzug der Ersparnis ersetzt werden, die sich aus der Verschiebung des nächsten Eichzeitpunktes ergibt.